



IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sulzbacher sowie die Hofrätin Dr. Wiesinger und den Hofrat Dr. Chvosta als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.^a Thaler, über die Revision des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl gegen den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. November 2023, W177 1423468-2/15E, betreffend Erlassung einer Rückkehrentscheidung samt Nebenaussprüchen (mitbeteiligte Partei: T B, vertreten durch Mag. Dr. Bernhard Rosenkranz, Rechtsanwalt in 5020 Salzburg, Plainstraße 23), zu Recht erkannt:

Der angefochtene Beschluss wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

- 1 Nach seiner Einreise in das Bundesgebiet stellte der Mitbeteiligte, ein pakistanischer Staatsangehöriger, am 12. Juli 2011 einen ersten Antrag auf internationalen Schutz, der im Beschwerdeweg mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 1. August 2012 abgewiesen wurde; unter einem wurde der Mitbeteiligte nach Pakistan ausgewiesen.
- 2 Der Mitbeteiligte kehrte im Jahr 2014 für kurze Zeit nach Pakistan zurück und zog noch im gleichen Jahr in die Ukraine, wo er sich niederließ und im Jahr 2019 eine ukrainische Staatsangehörige heiratete.
- 3 Im Februar 2022 begab sich der Mitbeteiligte mit seiner Ehefrau zunächst nach Polen und reiste in der Folge alleine nach Österreich. Hier stellte er am 31. März 2022 einen zweiten Antrag auf internationalen Schutz, der mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) vom 2. Dezember 2022 vollinhaltlich abgewiesen wurde (Spruchpunkte I. und II.). Unter einem erteilte das BFA dem Mitbeteiligten (von Amts wegen) keinen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 57 AsylG 2005 (Spruchpunkt III.), erließ gegen ihn gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 AsylG 2005 iVm § 9 BFA-VG eine Rückkehrentscheidung nach § 52



Abs. 2 Z 2 FPG (Spruchpunkt IV.), stellte gemäß § 52 Abs. 9 FPG fest, dass seine Abschiebung nach Pakistan zulässig sei (Spruchpunkt V.) und gewährte ihm gemäß § 55 Abs. 1 bis 3 FPG eine Frist für die freiwillige Ausreise von 14 Tagen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung (Spruchpunkt VI.).

- 4 Mit Erkenntnis vom 12. Juni 2023 gab das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) der dagegen erhobenen Beschwerde teilweise statt: Betreffend die Abweisung des Antrags auf internationalen Schutz und die Nichterteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 57 AsylG 2005 wies es die Beschwerde als unbegründet ab (Spruchpunkt A.I.). Im Übrigen gab es der Beschwerde Folge und stellte gemäß § 9 Abs. 3 BFA-VG fest, dass eine Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig sei (Spruchpunkt A.II.), erteilte dem Mitbeteiligten den Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung plus“ für die Dauer von 12 Monaten (Spruchpunkt A.III.) und behob die Spruchpunkte V. und VI. des angefochtenen Bescheides ersatzlos (Spruchpunkt A.IV.).
- 5 Über die dagegen vom BFA erhobene außerordentliche Revision entschied der Verwaltungsgerichtshof mit dem Erkenntnis VwGH 12.9.2023, Ra 2023/20/0278, dahin, dass er das angefochtene Erkenntnis in seinem bekämpften Umfang (Spruchpunkte A.II. bis A.IV.) wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufhob.
- 6 Im fortgesetzten Verfahren gab das BVwG mit dem nunmehr angefochtenen Beschluss vom 24. November 2023 der (insoweit wieder unerledigten) Beschwerde gegen die Erlassung einer Rückkehrentscheidung samt Nebenaussprüchen (Spruchpunkte IV. bis VI. des Bescheids vom 2. Dezember 2022) statt und verwies die Angelegenheit gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG an das BFA zurück. Die Revision erklärte es gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG für nicht zulässig. Die Zurückverweisung begründete das BVwG zusammengefasst damit, es läge eine gravierende Ermittlungslücke zur im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof erstmals thematisierten Frage eines (vorübergehenden) Aufenthaltsrechts des Mitbeteiligten als aus der Ukraine Vertriebener und Ehemann einer ukrainischen Staatsangehörigen vor.





- 7 Gegen diesen Beschluss wendet sich die außerordentliche Amtsrevision des BFA, in der releviert wird, das BVwG habe gemäß § 7 Abs. 2 BFA-VG jedenfalls „in der Sache selbst“ zu entscheiden, wenn der Verwaltungsgerichtshof einer Revision gegen ein Erkenntnis des BVwG gemäß § 7 Abs. 1 BFA-VG stattgegeben habe.
- 8 Der Verwaltungsgerichtshof hat - nach Durchführung eines Vorverfahrens, in dem der Mitbeteiligte keine Revisionsbeantwortung erstattete - in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen:
- 9 Die Revision erweist sich - entgegen dem gemäß § 34 Abs. 1a erster Satz VwGG nicht bindenden Ausspruch des BVwG - aus nachfolgenden Überlegungen als iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig und auch als berechtigt.
- 10 Gemäß § 7 Abs. 2 BFA-VG hat das BVwG - wie die Revision zu Recht aufzeigt - jedenfalls „in der Sache selbst“ zu entscheiden, wenn der Verwaltungsgerichtshof einer Revision oder der Verfassungsgerichtshof einer Beschwerde gegen ein Erkenntnis des BVwG gemäß § 7 Abs. 1 BFA-VG - fallbezogen nach der Z 1, wenn das BVwG über eine Beschwerde gegen einen Bescheid des BFA entschieden hatte - stattgegeben hat (vgl. VwGH 28.4.2021, Ra 2020/14/0535, Rn. 12/13, mit Hinweis auf die Gesetzesmaterialien; siehe auch VwGH 4.2.2021, Ra 2020/18/0505, Rn. 10, mwN).
- 11 Im vorliegenden Fall hat der Verwaltungsgerichtshof mit dem Erkenntnis VwGH 12.9.2023, Ra 2023/20/0278, der Amtsrevision gegen das Erkenntnis des BVwG vom 12. Juni 2023 im Umfang der ausschließlich bekämpften Spruchpunkte A.II. bis A.IV. stattgegeben, weshalb das BVwG in der Folge gemäß § 7 Abs. 2 BFA-VG verpflichtet war, insoweit „in der Sache selbst“ zu entscheiden, also eine inhaltliche Entscheidung über die Beschwerde gegen die Spruchpunkte IV. bis VI. des Bescheids des BFA vom 2. Dezember 2022 zu treffen.
- 12 Da das BVwG dies verkannte und eine Zurückverweisung der Sache an das BFA gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG vornahm, belastete es seinen



Beschluss mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit, weshalb dieser gemäß § 42 Abs. 2
Z 1 VwGG aufzuheben war.

W i e n , am 22. Februar 2024

